

RICHTLINIEN DES KOMITEES SFL ZUR VERWENDUNG VON SPIELBILDERN IM STADION



RICHTLINIEN DES KOMITEES SFL ZUR VERWENDUNG VON SPIELBILDERN IM STADION

Gestützt auf Art. 41 Abs. 2 der Statuten der Swiss Football League (SFL) erlässt das Komitee SFL was folgt:

Artikel 1 – Zweck

Die vorliegenden Richtlinien regeln die Rechte und Pflichten der SFL-Klubs zur Verwendung von Spielbildern innerhalb der Stadien (Inhouse TV oder Stadion TV). Ausgenommen ist die Verwendung von Spielbildern im Rahmen der Sicherheitsüberwachung (Kontrollraum) ausschliesslich durch das dafür zuständige Sicherheitspersonal.

Artikel 2 – Geltungsbereich

Die Richtlinien gelten für die Übernahme der vom Live-Broadcaster produzierten TV-Bilder und für die Nachverwertung von sämtlichen Spielbildern früherer Partien.

Artikel 3 – Definitionen

- 1) Spielbilder sind sämtliche Bilder des vom Live-Broadcaster hergestellten TV-Basis signals («world feed») (inklusive Aufnahmen von Trainerbank, Zuschauern etc.).
- 2) Spielbilder sind weiter sämtliche vom Klub/Stadion oder von einem anderen zugelassenen Dritten produzierten TV-Bilder, die während der Zeit des «world feed» die am Spiel beteiligten Akteure auf oder neben dem Spielfeld zeigen (inkl. Ersatzspieler, Betreuer, Offizielle, etc.).
- 3) Stadion TV oder Inhouse TV bezeichnet ein System aus Infrastruktur/Technik/Regie (Personal), das die Übertragung von Bildern auf die verschiedenen Bildschirme im Stadion ermöglicht.
- 4) Grossbildschirme («Video-Wände», «Giant-Screens») sind Bildschirme, die von den Sitz- und Stehplätzen eingesehen werden können. Der Grossbildschirm muss so platziert sein, dass er die Akteure auf dem Feld (Spieler und Offizielle) nicht ablenkt.
- 5) Stadion-Screens sind alle übrigen Bildschirme (kleinere Formate) die vom Sitz- respektive Stehplatz nicht direkt einsehbar sind. Darunter fallen u.a. die Bildschirme in den Tribünen umgängen, bei Verpflegungsständen sowie in den Stadion-Innenräumen wie VIP-Bereiche, Logen etc.

Artikel 4 – Grundsatz

Auf sämtlichen Bildschirmen im Stadion ist das Übertragen von Szenen in Bild oder Ton verboten, die potenziell die Sicherheitslage beeinträchtigen. Dazu gehört insbesondere das Zeigen von Feuerwerk, Gewalt- oder Vandaleakten sowie von rassistischen oder sittenwidrigen Fahnen, Cho-reografien oder Insignien.

Artikel 5 – Live-Spielbilder

- 1) Live-Spielbilder dürfen auf allen Bildschirmen im «Closed Circuit»-Verfahren (geschlossenes Stadion-Netzwerk) ausgestrahlt werden. Dafür muss zwingend das Signal des Live-Broadcasters verwendet werden, das dem Heimklub ab Übertragungswagen kostenlos zur Verfügung steht.

Artikel 6 – Wiederholungen («Replays»)

- 1) Auf den Grossbildschirmen und auf den übrigen Bildschirmen sind «Replays» (near live) von Spielszenen erlaubt.
- 2) Nicht als Replay gezeigt werden dürfen umstrittene Spielaktionen oder sicherheitsrelevante Zwischenfälle im Stadion.
- 3) Im Besonderen werden als umstrittene Spielaktionen oder sicherheitsrelevante Zwischenfälle betrachtet:
 - a) Alle strittigen Spielszenen (Fouls, Offsides, Ball hinter der Torlinie oder nicht, Einwürfe, etc.);
 - b) Auseinandersetzungen auf oder neben dem Terrain, im Besonderen zwischen Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten einerseits, und Spielern oder Trainern oder Offiziellen einer Mannschaft andererseits;
 - c) Grossaufnahmen von Publikum/Fans in negativem oder provokativem Kontext (Aggressionen, Schlägereien, Randalen, Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen etc.).
- 4) Auch für die Replays ist zwingend das Signal des Live-Broadcasters zu verwenden.

Artikel 7 – Bilder früherer Spiele

Die Nachverwertung von Sequenzen früherer Spiele ist unter Berücksichtigung der Vorgaben von Artikel 6 Abs. 2-4 auf allen Bildschirmen erlaubt.

Artikel 8 – Umsetzung

Der Heimklub stellt sicher, dass das Stadion TV ausschliesslich von geschultem Personal betrieben wird, das insbesondere die vorliegenden Richtlinien kennt und vorbehaltlos umsetzt.

Artikel 9 – Schlussbestimmungen

- 1) Verstösse gegen die vorliegenden Richtlinien können von der Disziplinarkommission SFL sanktioniert werden.
- 2) Weichen der deutschsprachige und der französischsprachige Text voneinander ab, ist die deutschsprachige Fassung massgebend.
- 3) Die vorliegenden Richtlinien wurden vom Komitee am 28. Juni 2013 verabschiedet und traten am 1. Juli 2013 in Kraft. Die Änderungen von Art. 5 Abs. 1 (Streichung) und 2 (Umformulierung, neu Abs. 1) wurden vom Komitee am 1. Juni 2017 gutgeheissen und traten am 1. Juli 2017 in Kraft.



SFL.CH

SWISSFOOTBALLLEAGUE

P.O. Box | 3000 Bern 15

T +41 31 950 83 00

F +41 31 950 83 83

info@sfl.ch